

Erste kreisweite Sammelverordnung

des Landratsamtes Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmalen im Landkreis Karlsruhe

vom 09. März 1987

Auf Grund der §§ 24, 58 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG -) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 1985 (GBl. S. 71) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Gebiete mit einer Fläche bis zu 5 ha (Flächenhafte Naturdenkmale) sowie Einzelschöpfungen der Natur (Naturdenkmale) werden zu Naturdenkmalen erklärt.
- (2) Der Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Lage/Grenzen der Naturdenkmale ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 50.000 und in Lageplänen im Maßstab 1 : 500, 1 : 1.500, 1 : 5.000, 1 : 8.000 oder 1 : 10.000 mit einem schwarzen Kreuz und, soweit es sich um Flächenhafte Naturdenkmale handelt, mit einer roten Linie eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Karlsruhe, in Karlsruhe, Schloßplatz 19 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 2

Verbote

- (1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu entfernen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. die Bodengestalt zu verändern;
 4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;

5. Sümpfe, Tümpel, Teiche oder Quellen zu verunreinigen, zu verändern oder zu schädigen;
 6. Abfälle oder sonstige Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern;
 7. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
 8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 10. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, neu aufzuforsten oder Laubwälder in Nadelwälder umzuwandeln;
 11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
 12. Feuer anzumachen oder Feuerstellen anzulegen;
 13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen sowie Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;
 14. Dung oder Chemikalien einzubringen;
 15. in den geschützten Gebieten zu reiten, mit Fahrzeugen oder motorgetriebenen Schlitten zu fahren;
 16. zu baden, die Wasserflächen zum Waschen, Schöpfen, Tränken, Schwimmen oder als Eisbahn zu benutzen;
 17. die Wasserflächen mit Booten – auch ohne eigene Triebkraft -, mit Flößen, Luftmatratzen oder desgleichen zu befahren;
 18. Ufergehölze, Bäume, Hecken, oder Ödlandvegetation zu beseitigen oder zu beeinträchtigen;
 19. den Wurzelraum bzw. die darüberliegende Erdoberfläche zu verändern;
 20. Mauern, Zäune, Hecken oder ähnliche Einfriedigungen zu errichten oder zu verändern, soweit nicht bereits Ziffer 1 Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus gelten für die einzelnen Naturdenkmale die in der Anlage jeweils aufgeführten besonderen Verbote. Die Betretungsverbote gelten nicht für die Grundstückseigentümer und ihre Beauftragten sowie für die von der unteren Naturschutzbehörde nach § 4 der Verordnung beauftragten Stellen.

§ 3

Zulässige Handlungen

§ 2 Abs. 1 und 2 gilt nicht

- (1) für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Grundstücksnutzung und für die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die Nutzung nicht in der Anlage eingeschränkt wurde;
- (2) für die sonstige, bisherige Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Eisenbahnen, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
- (3) für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder von ihr beauftragten Stellen angeordnet werden;
- (4) für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
- (5) für die in der Anlage genannten zulässigen Handlungen.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die einzelnen Naturdenkmale ergeben sich aus der Anlage. Weitere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch Einzelanordnung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 5

Befreiungen

Von den Vorschriften kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen, soweit sie den Landkreis Karlsruhe betreffen, außer Kraft:

- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Amtsbezirk Karlsruhe vom 17. März 1938
- 1. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Amtsbezirk Karlsruhe vom 9. August 1938
- 2. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Amtsbezirk Karlsruhe vom 5. September 1938
- 3. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Amtsbezirk Karlsruhe vom 13. Oktober 1938

- 4. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Amtsbezirk Karlsruhe vom 7. Dezember 1938
- 5. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Karlsruhe vom 18. Januar 1939
- 6. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Karlsruhe vom 24. Mai 1939
- 7. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Karlsruhe vom 05.12.1940
- 8. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Karlsruhe vom 09. Oktober 1941
- Verordnung des Landratsamtes Vaihingen/Enz über das Naturdenkmal „Kraichsee“ vom 25.05.1949
- 9. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Karlsruhe vom 20. September 1955
- 10. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Karlsruhe vom 31. August 1960
- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Bruchsal vom 12. Oktober 1960
- 11. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Karlsruhe vom 11. September 1961
- Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Karlsruhe vom 16. Januar 1975
- Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Naturdenkmals „Feldulme“ auf Gemarkung Forchheim vom 30. Juni 1982.

Karlsruhe, den 09. März 1987

Landratsamt Karlsruhe
- Umweltschutzamt -

Dr. Ditteney, Landrat